

Rettung nach dem „Wumms“?

Erinnern Sie sich noch, wie am 3.6.2020 Bundesfinanzminister Olaf Scholz in seiner Videobotschaft an das Volk folgendes verkündete:

*„Durch zielgerichtete Hilfen und Entlastungen (Konjunkturprogramm) für Bürger, Wirtschaft und Kommunen werden wichtige Konsumimpulse gesetzt. Es gehe jetzt darum, **„mit Wumms“** aus der Krise zu kommen. Wir werden kein Unternehmen im Stich lassen.“*

Was aus dem Wumms geworden ist, zeigen die vielen Probleme bei der Umsetzung, von der Konzeption über die Antragstellung bis hin zur Auszahlung beantragter Hilfgelder, der Hilfsprogramme: Soforthilfe, Überbrückungshilfe I, Überbrückungshilfe II, Novemberhilfe, Dezemberhilfe bis aktuell der Überbrückungshilfe III. Zu den darüber hinaus angepriesenen Erleichterungen bei Darlehensgewährungen durch KfW und LfA mit gewährten Haftungsfreistellungen, sei an dieser Stelle nur auf die Nebenbestimmungen hingewiesen, die den Eindruck von Erleichterungen alles andere als bestätigt. Verordnete Ausschüttungssperren sowie zu beachtende Beihilfezuordnungen machen so manchen Antrag unmöglich.

All diese Hemmnisse und Hindernisse führen bei den gleichzeitig verordneten Schließungen der Unternehmen zu Verwerfungen, die in vielen Fällen zu „Schließungen auf Dauer“ führen werden, die von der Finanz- und Wirtschaftspolitik zu verantworten sind.

Im Kontext dieses wahrlich nicht glorreichen Krisenmanagements bietet die Bundesregierung die „Lösung“ mit dem **Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG)**.

Bemerkenswertes Gesetzgebungsverfahren

Nach der Veröffentlichung des Entwurfs am 19. September 2020 durch das Bundesjustizministerium folgte die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist.

Bereits am 14. Oktober 2020 legte die Bundesregierung, trotz kritischen Stellungnahmen von Wirtschafts- und Berufsverbänden, ihren Regierungsentwurf vor.

In seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 verabschiedete der Deutsche Bundestag das Gesetz mit Wirksamwerden ab dem 1. Januar 2021.

Anmerkung: Diese Schnelligkeit und Konsequenz würde man sich auch bei der Bekämpfung der Corona-Krise wünschen.

Das StaRUG setzt auf eine **frühzeitige** und **weitestgehend außergerichtliche Sanierung** und bietet dafür einen präventiven Restrukturierungsrahmen.

Verfahren

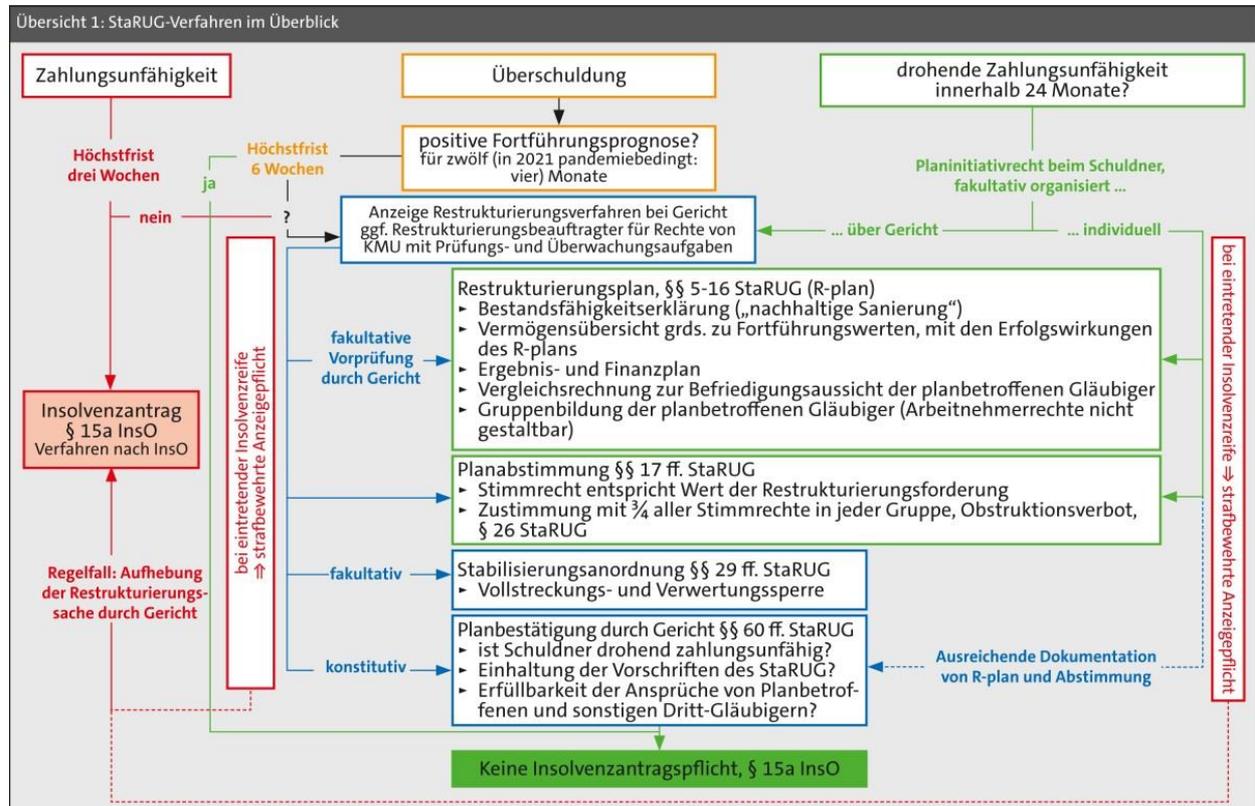
Unternehmen stehen mit diesem Gesetz erstmalig erweiterte Sanierungsinstrumente außerhalb eines Insolvenzverfahrens zur Verfügung.

Unter Beachtung gesetzter Vorgaben kann zur Wiederherstellung der notwendigen Leistungsfähigkeit des Unternehmens eine nachhaltige Finanzstruktur geschaffen werden.

Versucht wird dies, je nach Bedarf, dadurch, dass aufgrund eines Restrukturierungsplans systematische Beiträge von Gläubigern (z.B. Lieferanten, Gesellschafter, etc.) geleistet werden. Um die damit verbundenen Verhandlungen nicht zu gefährden, schützen Vollstreckungssperren das Verfahren.

Wer kann das Gesetz anwenden?

Das nachstehende Schaubild, als Überblick über die Vorgehensweise im Rahmen des StaRUG-Verfahrens gedacht, zeigt die große Komplexität bei notwendiger Umsetzung.



Quelle: NWB, StuB Nr. 4 vom 26.2.2021

Beraterhinweis:

Das StaRUG erhöht die Verantwortung von Ihnen als Unternehmer/Geschäftsführer zur Krisenfrüherkennung und zum -management. Wichtig ist darauf hinzuweisen, dass diese Verpflichtung sämtliche Unternehmen, unabhängig von Größe und wirtschaftlicher Lage, betrifft. Für Sie als verantwortlicher Unternehmer/Geschäftsführer bedeutet dies nachweisen zu können, dass geeignete Prozesse zur Krisenfrüherkennung sowie zur Überwachung drohender Zahlungsunfähigkeit in ihrem Unternehmen eingerichtet sind.

Die Umsetzung dieser Hinweise steht in Ihrer Verantwortung.

Um Sie bei diesem schwierigen und haftungsrelevanten Thema bestmöglich unterstützen zu können, unterhalten wir die Kooperation mit einer ortsansässigen Rechtsanwaltskanzlei, die sich auf den Bereich der rechtlichen Beratung in Krisensituationen spezialisiert hat und somit über die notwendige Expertise auf diesem Rechtsgebiet verfügt. Ziel soll sein, Strategien zum Erhalt des Unternehmens zu entwickeln und umzusetzen.

Sollten sie für Ihr Unternehmen Handlungsbedarf sehen, kommen Sie auf uns zu. Wir werden zusammen versuchen, die bestmögliche Lösung zu finden.

Hinweise zu insolvenzrechtlichen Grundsätzen

Mit Änderungen des COVID-19 Insolvenzaussetzungsgesetzes (COVInsAG) hat die Bundesregierung die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, unter bestimmten Voraussetzungen, bis Ende April 2021 verlängert.

Durch Medien und ständige Betonungen durch verantwortliche Politiker ist dieser Termin bei Unternehmern/Geschäftsführern weitestgehend bekannt. Nicht erwähnt und somit nicht bekannt sind jedoch oftmals die engen Voraussetzungen, die damit zusammenhängen.

Beraterhinweis:

*Es ist dringend darauf hinzuweisen, dass es **keine Verlängerung ohne jegliche Bedingung** gibt!*

Dass es dieser eindringlichen Hinweise bedarf ist dem Umstand geschuldet, dass der Gesetzgeber kein klares Regelwerk geschaffen hat, wonach auch der juristisch unerfahrene Betrachter erkennen kann, ob nun eine Insolvenzantragsverpflichtung besteht oder nicht.

Im Gegenteil! Der Gesetzgeber hat den Gesetzestext derart kompliziert gestaltet, dass es einer genaueren Überprüfung bedarf, ob für ein Unternehmen die Antragspflicht ausgesetzt bleiben kann oder „die Uhr tickt“ (Insolvenzverschleppung, Haftung).

Beraterhinweis:

Bei relevanten Umständen (z.B. negatives Eigenkapital, mögliche Überschuldung, etc.) sollte Rechtssicherheit geschaffen werden, um Haftungsansprüche zu vermeiden.

Neben den Möglichkeiten des neu eingeführten Restrukturierungsverfahrens stehen auch andere Maßnahmen (z.B. Eigenverwaltung) zur Sanierung zur Verfügung. In jedem Fall sind für derartige Verfahren rechtzeitige Aktivitäten notwendig.

Ist es nämlich zu spät, kann unter Umständen **keine Sanierung** in einem derartigen Verfahren erfolgen bzw. das Gericht wird dieses Verfahren nicht anordnen, da es hierfür hohe Hürden gibt. Ist dieser Zeitpunkt überschritten, scheidet auch das Instrument der möglichen Sanierung in einem Regelinsolvenzverfahren aus.

Fazit

Es scheint von Vorteil zu sein, sich **frühzeitig** mit einer eventuell nötigen Sanierung durch ein entsprechendes Verfahren zu beschäftigen. Nur auf diese Weise ist den in die Krise geratenen Unternehmen bestmöglich zu helfen. Wird dagegen zu lange abgewartet, ist womöglich eine wirtschaftliche Rettung ausgeschlossen.

Ich bin äußerst betrübt darüber, Sie in meinem Editorial März 2021 mit derartigen Informationen versorgen zu müssen. Es erscheint alles unwirklich. Genau deswegen jedoch, steht das Team der Weichselbaum & Sommerer GmbH StBG/WPG Ihnen mit allen Kräften zur Seite, um diese unsägliche Krise bestmöglich zu meistern.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©